

§ 97 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

**3. Unterabschnitt – Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel -> III. –
Beweis durch Urkunden und Augenschein**

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 97 AO – Vorlage von Urkunden

(1) ¹Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. ²Im Vorlageverlangen ist anzugeben, ob die Urkunden für die Besteuerung des zur Vorlage Aufgeforderten oder für die Besteuerung anderer Personen benötigt werden. ³ § 93 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Finanzbehörde kann die Vorlage der in Absatz 1 genannten Urkunden an Amtsstelle verlangen oder sie bei dem Vorlagepflichtigen einsehen, wenn dieser einverstanden ist oder die Urkunden für eine Vorlage an Amtsstelle ungeeignet sind. ² § 147 Abs. 5 gilt entsprechend.